



GEMEINDEAMT WARTH

Warth, 18.11.2020

Verordnung über die öffentlichen Parkplätze

Die Gemeinde Warth hat mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 11.11.2020 eine neue Halte- und Parkordnung für den ruhenden und fahrenden Verkehr auf öffentlichen Parkplätzen beschlossen.

Für die in den Lageplänen eingezeichneten Parkplätze werden im Gemeindegebiet von Warth im eigenen Wirkungsbereich nach § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 i.V.m. § 94d Z4 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., sowie gemäß § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, i.d.g.F., für die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs insbesondere der Sicherung der Schneeräumung Halte- und Parkverbote erlassen. Die angeführten Lagepläne stellen einen wesentlichen Teil dieser Verordnung dar.

Ausnahmen von den Verboten bestehen bei gekennzeichneten Langzeit-Parkplätzen von Betrieben / Häusern sowie bei den grün eingezeichneten Stellflächen, welche eine besondere Beschilderung vorweisen.

Diese dauernden Beschränkungen werden mittels Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 13b StVO iVm § 44 Abs. 1 StVO kundgemacht und treten mit deren Anbringung in Kraft.

Verordnungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

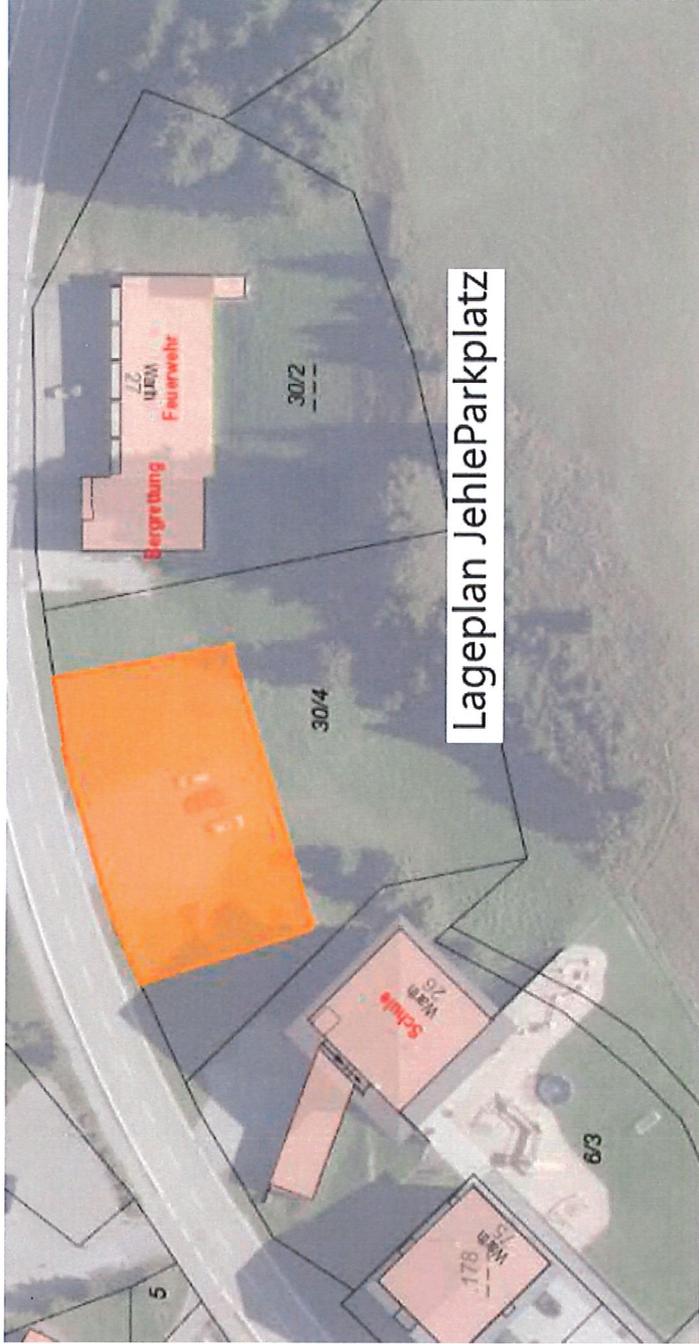
Stefan Strolz



Angeschlagen am: 20.11.2020

Abgenommen am:

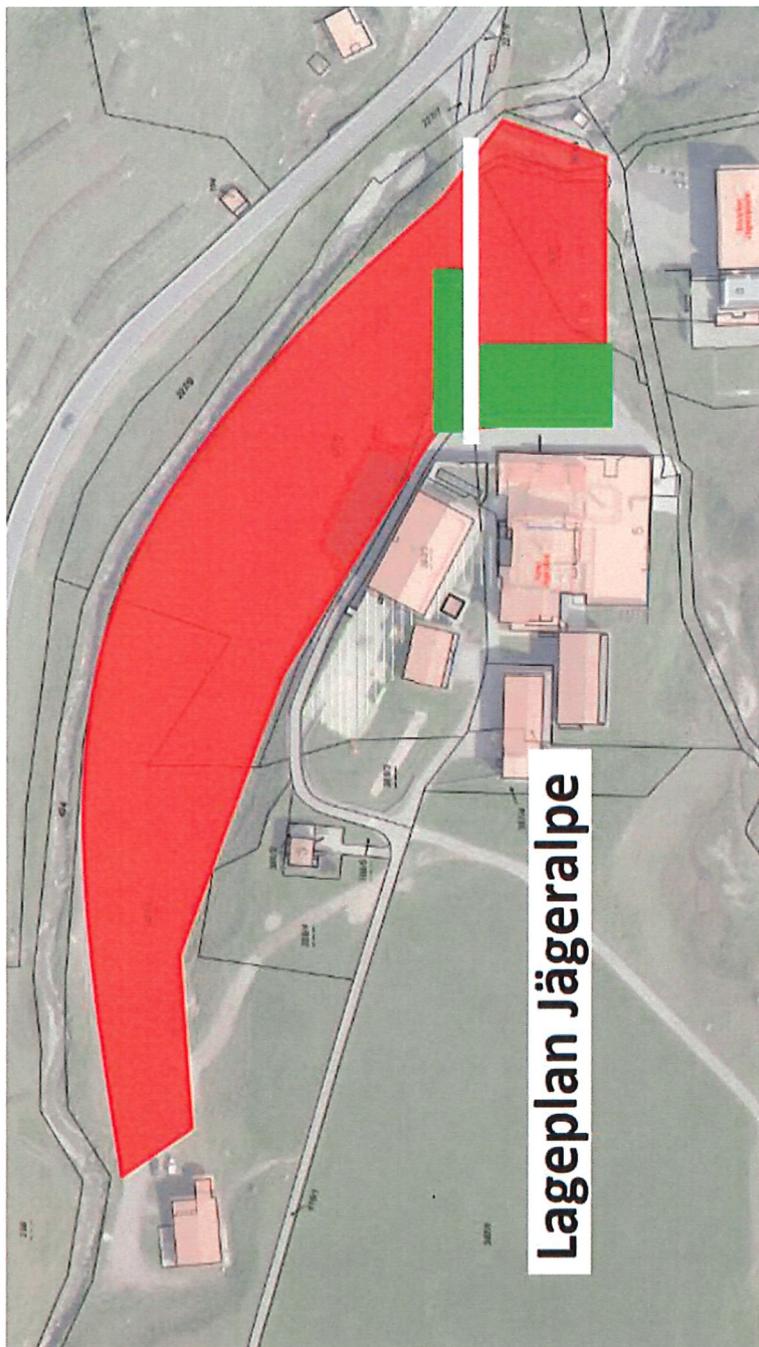




Lageplan JehleParkplatz



Lageplan Steffisalp



Lageplan Jägeralpe



Lageplan Hochtannbergpass

Lageplan Salober

